

Gestattungsvertrag

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg, 30938 Fuhrberg, Herrn Hans Martin Roese

- nachstehend "NLF" genannt -

und

die Stadt Burgdorf, vertreten durch

nachstehend "Nutzungsberechtigter" genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Dieser Vertrag ersetzt die vom 01.03.1971 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Forstamt Uetze und dem Landkreis Burgdorf über die Gestattung zur Unterhaltung eines Waldsportpfades auf Flächen des damaligen Forstamtes. Die Pflichten aus dieser Vereinbarung wurden im Jahre 1978 durch den Rechtsnachfolger des LK Burgdorf, dem LK Hannover, auf die Stadt Burgdorf übertragen. Seitdem wurde dieser Waldsportpfad und der vorgelagerte Parkplatz für Erholungssuchende von der Stadt Burgdorf unterhalten.

Dieser Vertrag konkretisiert die Pflichten zur Verkehrssicherung des Waldsportpfades und des Parkplatzes und passt die Regelungen an den heutigen Stand der Rechtsprechung an.

Die Vertragsparteien sind sich insofern darüber einig, dass gesteigerte Verkehrssicherungspflichten (VSP) grundsätzlich nur im Bereich der Übungsstationen bestehen. Hinsichtlich der Wege zwischen den einzelnen Übungsstationen besteht eine Haftung aus VSP nur für sogenannte atypische Gefahren.

§1 Vertragsgegenstand

Die NLF gestatten dem Nutzungsberechtigten die Grundstücke in der Revierförsterei Hänigsen

Grundbuch	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Abt. /UAbt.
			Dachmissen	8	77/30	105
					27/1	106
					28,	111
					29, 91/46	110
				4	50/1,51,	
					229/52,	121
					230/53	
					86,	124

- in folgender Weise - / - für folgende Zwecke - zu benutzen:
 - Betrieb und Unterhaltung eines Waldsportpfades
 - Betrieb und Unterhaltung des Parkplatzes an der B188

Lage und Ort des Waldsportpfades des Parkplatzes ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.

§2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren, und zwar vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2030 geschlossen.

Das Vertragsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres.

§3 Gewährleistung

- (1) Die NLF leisten keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Beschaffenheit der Grundstücke für die in § 1 genannten Zwecke.
- (2) Die NLF leistet keine Gewähr für unvorhersehbare Schäden, die an den Flächen infolge höherer Gewalt entstehen oder für Veränderungen der Flächen, die infolge solcher Fremdeinwirkungen entstehen, die durch die NLF nicht zu vertreten sind.

§4 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (3) Dem Nutzungsberechtigten wird nur mit vorheriger Zustimmung der NLF erlaubt, Bodenbestandteile oder Bodenerzeugnisse zu entnehmen oder den Zustand des Grundstücks ansonsten zu verändern.
- (4) Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Dem Nutzungsberechtigten obliegt für den im § 1 aufgeführten Vertragsgegenstand die volle Verkehrssicherungspflicht. Die im Rahmen der Verkehrssicherung entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Im Bereich der Übungsstationen trifft den Nutzungsberechtigten zu einen auch Baumsicherungspflicht. Insofern erforderliche Rückschnitt-/Fällarbeiten an Bäumen veranlasst der Nutzungsberechtigte nach vorheriger Abstimmung mit dem Forstamt.

Darüber hinaus ist der Nutzungsberechtigte im Bereich der Übungsstationen auch für die technische Sicherheit der Übungsgeräte verantwortlich.

Im Bereich der Wege zwischen den Übungsstationen beschränkt sich die Haftung des Nutzungsberechtigten aus VSP auf atypische Waldgefahren. (Hinweis: Diese Formulierung wird mit der Forstverwaltung z. Zt. noch abgestimmt.)

Eine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zum (dauerhaften) Betrieb des Waldsportpfades besteht nicht. Vielmehr steht es im Ermessen des Nutzungsberechtigten jederzeit die Ausweisung des Weges als Waldsportpfad einzustellen und die Übungsgeräte zurückzubauen.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Vertragsfläche von Müll und Unrat freizuhalten. Dies gilt auch für angrenzende Flächen, sofern die Verunreinigung nachweislich vom Waldsportpfad und/oder dem Parkplatz ausgeht.
- (7) Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks behält sich die NLF weiterhin vor. Der Nutzungsberechtigte hat alle Beschränkungen seines Rechts zu dulden, die durch den Forstbetrieb auf Grundstücken der NLF nötig werden. Der Nutzungsberechtigte unterwirft sich außerdem folgenden Auflagen und Beschränkungen:
- Die NLF behält sich das Recht vor, auf Grund jedweder anderen Nutzung oder Ereignisse die Strecke oder einzelne Streckenabschnitte in erforderlichem Umfang zu sperren. Nur bei längerfristigen Sperrungen ist der Nutzungsberechtigte vor Beginn zu unterrichten.
 - Der Nutzungsberechtigte ist zur Untervermietung oder zur Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag an Dritte nicht befugt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet der NLF gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks entstehen. Er hat das Verschulden solcher Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient oder die er mit Arbeiten auf dem Grundstück beauftragt, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird die NLF von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber der NLF geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung der NLF für Schäden – außer für Personenschäden – die durch ihre Bediensteten oder durch solche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient oder die sie mit Arbeiten auf dem Grundstück beauftragt gegenüber dem Nutzungsberechtigten verursacht werden, wird auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger der NLF.

§ 6 Gestattungsentgelt

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Das Gestattungsentgelt beträgt jährlich | 250,00 EUR |
| | zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt) von z. Z. 0 % = | 0,00 EUR |
| | Gesamtbetrag | <u>250,00 EUR</u> |

Der jährliche Betrag ist jeweils im Voraus am 15.01., erstmals am 15.01.2020 zu zahlen.

- (2) Alle Zahlungen sind auf das Konto des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg bei der Norddeutschen Landesbank, IBAN DE39 2505 0000 0106 0233 02 BIC NOLADE2HXXX unter Angabe des Kassenzeichens lt. Rechnung zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt des Zahlungsverzugs nach § 286 BGB werden Verzugszinsen in Höhe von 9% (5% bei Endverbrauchern) über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehaltungsrecht am Mietzins bzw. Gestattungsentgelt ist ausgeschlossen.

§7 Kündigung

- (1) Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag zum Ende des Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (2) Die NLF kann diesen Vertrag vorzeitig und fristlos kündigen,
 - a.) wenn der Nutzungsberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b.) wenn der Nutzungsberechtigte seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§8 Rückgabe der Vertragssache

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte alle von ihm errichteten, mit dem Grund und Boden verbundenen und nicht verbundenen Anlagen einschließlich der Fundamente innerhalb einer Frist von drei Monaten auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Rückbauverpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die NLF zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten befugt.

§9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieser Gestattungsvertrag umfasst nur die übliche Nutzung der Strecke im Rahmen der Inanspruchnahme durch den Nutzungsberechtigten. Großveranstaltungen und Sondernutzungen, z.B. kommerzielle Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Vereinbarung im Einzelfall. Ggfs. ist ein gesondertes Gestattungsentgelt zu entrichten.
- (2) Die NLF nimmt im Forstbetrieb Rücksicht auf die eingerichtete Beschilderung. Sie haftet nur für Schäden an Stationen oder Beschilderung, die im Forstbetrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten begangen wurden.
- (3) Wesentliche Veränderungen sowie Ergänzungen des Waldsportpfades bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Forstamtes.
- (4) Der Nutzungsberechtigte wird das Forstamt unterstützen in dem Bemühen, eine Ausweitung der Nutzung, z.B. Entstehung und Nutzung zusätzlicher Pfade, auch im Interesse des Naturschutzes, zu verhindern.
- (5) Für den Parkplatz gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Veränderungen des Ausbaustandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NLF.

§10 Gültigkeit des Vertrages und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, oder sich in der Praxis nicht bewähren, so werden die Vertragsparteien eine dem Sinne der Vereinbarung entsprechende wirksame Ergänzung treffen. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag, auch Änderungen des Streckenverlaufs, bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hannover vereinbart, sofern

nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

Fuhrberg, den

Für die NLF
Nds. Forstamt Fuhrberg

(Roese)
(Dienstsiegel)

Stadt Burgdorf, den

Für den Nutzungsberechtigten

()
(Dienstsiegel)

Anlagen:

1. Lageplan

ENTWURF